



25.

**Ordentliche
Generalversammlung**

15. April 2026 | Basel

Einladung zur

25.

**Ordentlichen Generalversammlung
der Basilea Pharmaceutica AG, Allschwil**

15. April 2026, 14:00 Uhr MESZ
Congress Center Basel

Allschwil, 25. März 2026

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung 2026 («GV») der Basilea Pharmaceutica AG, Allschwil («Basilea» oder «Gesellschaft») einzuladen, die am Mittwoch, dem 15. April 2026 um 14:00 Uhr (Türöffnung um 13:00 Uhr) im Congress Center Basel, Messeplatz 21, 4058 Basel stattfindet.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Schindler', written in a cursive style.

Stephan Schindler
Präsident des Verwaltungsrats
Basilea Pharmaceutica AG, Allschwil

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2025

Antrag:

Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2025.

Erläuterung:

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

2. Ergebnisverwendung

Antrag:

Vortrag des Bilanzgewinns in Höhe von CHF 19,953,000 auf neue Rechnung.

Erläuterung:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zuständig. Für das Geschäftsjahr 2025 weist Basilea im statutarischen Jahresabschluss einen Gewinn von CHF 59,368,000 aus. Unter Traktandum 2 wird beantragt, den resultierenden Bilanzgewinn in Höhe von CHF 19,953,000 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag:

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025.

Erläuterung:

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zuständig.

4. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats

Anträge:

- 4a Wiederwahl von Stephan Schindler als Verwaltungsratspräsident
- 4b Wahl von Dr. Naseem Amin
- 4c Wiederwahl von Leonard Kruimer
- 4d Wiederwahl von Dr. Nicole Onetto
- 4e Wiederwahl von Dr. Carole Sable
- 4f Wahl von Anne Whitaker

Erläuterung:

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 1 OR sowie den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie dessen Präsidentin/Präsidenten zuständig. Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln vorgenommen. Die Wahl von Stephan Schindler als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats wird in einem Wahlgang vorgenommen. Von Gesetzes wegen endet die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

5. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Anträge:

- 5a Wiederwahl von Leonard Kruimer
- 5b Wiederwahl von Dr. Nicole Onetto
- 5c Wahl von Anne Whitaker

Erläuterung:

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung für die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses zuständig. Die Wahlen werden für jedes Mitglied des Vergütungsausschusses einzeln vorgenommen. Von Gesetzes wegen endet die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

6. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

6a Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag:

Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 1,430,000 für die Vergütung des Verwaltungsrats von der GV 2026 bis zur GV 2027.

Erläuterung:

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten von Basilea genehmigt die Generalversammlung jährlich den Maximalbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

6b Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag:

Genehmigung von CHF 6,800,000 als maximaler Gesamtbetrag der Vergütung (fixe und variable Vergütung) der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2027.

Erläuterung:

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten von Basilea genehmigt die Generalversammlung jährlich den Maximalbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

6c Nicht-bindende Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2025

Antrag:

Gutheissung des Vergütungsberichts 2025 im Rahmen einer nicht-bindenden Konsultativabstimmung.

Erläuterung:

Gemäss Artikel 735 OR und den Statuten von Basilea legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur konsultativen Abstimmung vor. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

7. Kapitalband

Antrag:

Änderung von Artikel 3b und Artikel 3d der Statuten betreffend Kapitalband.

Erläuterung:

Die Laufzeit des derzeit in den Statuten festgelegten Kapitalbandes endet am 26. April 2026.

Der Verwaltungsrat beantragt daher, das Kapitalband für eine Dauer von drei Jahren zu erneuern.

Der Verwaltungsrat beantragt zudem, das Kapitalband dahingehend anzupassen, dass auch Kapitalherabsetzungen innerhalb des Kapitalbands möglich sind. Das derzeit bestehende Kapitalband lässt ausschliesslich Kapitalerhöhungen zu. Die Anpassung des Kapitalbands für mögliche Kapitalherabsetzungen schafft Flexibilität, um die Kapitalstruktur des Unternehmens gegebenenfalls effizient und zeitnah anzupassen.

Weitere Informationen sowie den Wortlaut der vorgeschlagenen Statutenänderungen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

8. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag:

Wiederwahl von Dr. Caroline Cron, Advokatin, Lenz Caemmerer, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten GV.

Erläuterung:

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung für die Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertretung zuständig. Dr. Caroline Cron hat bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats geforderte Unabhängigkeit besitzt.

9. Wahl der Revisionsstelle

Antrag:

Wiederwahl von Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der Basilea Pharmaceutica AG, Allschwil für das Geschäftsjahr 2026.

Erläuterung:

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. Ernst & Young AG, Basel hat bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats geforderte Unabhängigkeit besitzt. Ernst & Young AG, Basel, nimmt seit 2025 die Funktion der Revisionsstelle von Basilea wahr.

Teilnahmeberechtigung und Vollmachterteilung

Teilnahme- und stimmberechtigt an der ordentlichen Generalversammlung 2026 sind die Aktionärinnen und Aktionäre, die am **7. April 2026** um 17:00 Uhr MESZ im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind. Die Eintragung von Aktionärinnen und Aktionären im Aktienregister hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Basilea-Aktien.

Zutrittskarten können bei
Computershare Schweiz AG
Basilea Pharmaceutica AG, Allschwil
Postfach
4601 Olten
Schweiz

mittels des beiliegenden Formulars oder elektronisch unter www.gvote.ch bestellt werden.

Vollmachterteilung: Falls Sie nicht persönlich an der GV teilnehmen werden, können Sie sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch eine andere Person, basierend auf einer schriftlichen Vollmacht. Die Vollmachterteilung kann mittels des beiliegenden Formulars oder elektronisch unter www.gvote.ch erfolgen. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt zur elektronischen Weisungserteilung.

oder

- b) Durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Dr. Caroline Cron, Advokatin, Lenz Caemmerer, Elisabethenstrasse 15, Postfach 430, 4010 Basel, Schweiz.

Die Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können auf zwei Arten erteilt werden:

1) Schriftlich mittels des beigefügten Formulars

oder

2) Elektronisch unter www.gvote.ch. Die elektronisch erteilten Weisungen können jederzeit bis zum 12. April 2026, 23:59 Uhr MESZ, geändert werden. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt zur elektronischen Weisungserteilung.

Falls Sie Fragen zur Generalversammlung haben, kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an: GV-Informationen@basilea.com.

Geschäftsbericht 2025:

Der Geschäftsbericht 2025, inklusive der Berichte der Revisionsstelle, ist unter www.basilea.com/financial-reports verfügbar. Der vollständige Geschäftsbericht 2025 ist in englischer Sprache erhältlich; ein Kurzbericht ist in deutscher Sprache verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

Basilea Pharmaceutica AG, Allschwil
Der Verwaltungsrat

Anhang

Erläuterungen zu Traktandum 1:

Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2025

Der Geschäftsbericht 2025, inklusive der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, ist unter www.basilea.com/financial-reports verfügbar. Der vollständige Geschäftsbericht 2025 ist in englischer Sprache erhältlich; ein Kurzbericht ist in deutscher Sprache verfügbar.

Basilea verzeichnete im Geschäftsjahr 2025 einen konsolidierten Gesamtumsatz von CHF 232.4 Mio. Darin enthalten sind Umsatzeinkünfte der zwei vermarkteten Produkte Cresemba® und Zevtera® in Höhe von CHF 194.4 Mio. Kosten und Betriebsaufwand betrugen CHF 180.8 Mio. Der konsolidierte Betriebsgewinn betrug CHF 51.5 Mio. und der konsolidierte Gewinn CHF 40.2 Mio. Für das Geschäftsjahr 2025 weist Basilea Pharmaceutica AG, Allschwil im statutarischen Jahresabschluss einen Gewinn von CHF 59.4 Mio. aus.

Erläuterungen zu Traktandum 4:

Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats

Nach 15 bzw. 13 Jahren im Verwaltungsrat haben Dr. Thomas Werner und Dr. Martin Nicklasson entschieden, nicht für eine weitere Amtsperiode anzutreten. Angesichts der starken Position des Unternehmens, mit einer innovativen Pipeline, soliden Finanzen und einer effizient aufgestellten Organisation, erachten sie den Zeitpunkt als passend, ihr Mandat an neue Mitglieder zu übergeben.

Der Verwaltungsrat schlägt Anne Whitaker und Dr. Naseem Amin zur Wahl als neue Mitglieder des Verwaltungsrats vor. Beide sind ausgewiesene Führungspersönlichkeiten der Life-Science-Branche und verfügen über langjährige Erfahrung in den Bereichen Marketing, Forschung und Entwicklung, Corporate & Business Development sowie in Governance- und Führungsfunktionen. Sowohl Frau Whitaker als auch Dr. Amin gelten gemäss dem Swiss Code of

Best Practice for Corporate Governance sowie der EG-Empfehlung 2005/162/EG als unabhängig.

Anne Whitaker begann ihre Karriere im pharmazeutischen Aussendienst und übernahm im Laufe der Zeit zunehmend verantwortungsvollere Positionen mit wachsender Führungsverantwortung. Darunter Vice President und Business Unit Head der Cardiovascular, Metabolic, and Urology Business Division sowie Senior Vice President of Leadership and Organization Development bei GlaxoSmithKline. Im Anschluss war sie tätig als President of North America Pharmaceuticals bei Sanofi Aventis US LLC, als President und Chief Executive Officer von Synta Pharmaceuticals Corporation, als Executive Vice President und Group Company Chairwoman bei Bausch Health Companies, Inc. (früher: Valeant Pharmaceuticals International, Inc.), als CEO und Verwaltungsratspräsidentin von Aerami Therapeutics Holdings, Inc. (früher: Dance Biopharm Holdings, Inc.) und als President und CEO von Novoclem Therapeutics Inc.

Derzeit ist Anne Whitaker Mitglied der Verwaltungsräte von Icon Plc., Bepak Ltd., Trinity Life Sciences und QurAlis Corporation (Verwaltungsratspräsidentin). Zudem ist sie als Beraterin (Operating Partner) für NewVale Capital LLC tätig. Frau Whitaker wurde in den Vereinigten Staaten geboren (1968) und besitzt die US-Staatsbürgerschaft. Sie verfügt über einen Abschluss (BS) in Chemie der University of North Alabama.

Dr. Naseem Amin war zunächst als Arzt tätig und wechselte danach in die Industrie zu Baxter Healthcare, wo er in leitenden Funktionen im Marketing, der Produktentwicklung und der klinischen Forschung tätig war. Danach arbeitete er als Vice President Business Development und Vice President Clinical Research bei Genzyme Corporation, als Senior Vice President Business Development bei Biogen Idec, als Chief Scientific Officer bei Smith & Nephew Plc, als Venture Partner bei Advent Life Sciences LLP, als Executive Chairman bei Aris Bioscience Plc und als Non-Executive Director bei Avadel Plc.

Derzeit ist Naseem Amin Verwaltungsrat und CEO von Orphan SA. Dr. Amin wurde in Pakistan geboren (1961) und besitzt sowohl die britische als auch die US-Staatsbürgerschaft. Er hält einen Abschluss (BS) in Chemie sowie einen Dokortitel in Medizin (M.D.) der University of London sowie einen Master of Business Administration (MBA) der Northwestern University.

Die biografischen Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wiederwahl vorgeschlagen werden, finden Sie auf Englisch auf www.basilea.com oder auf Deutsch im Kurzbericht für das Geschäftsjahr 2025 (www.basilea.com/financial-reports; siehe Seite 121ff.).

Erläuterungen zu Traktandum 5:

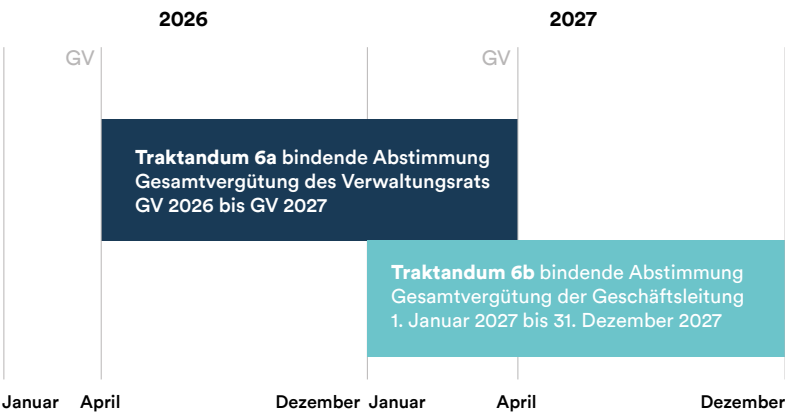
Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Vergütungsausschusses stellt sicher, dass alle Mitglieder des Vergütungsausschusses unabhängig sind (wie im Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance sowie in der EG-Empfehlung 2005/162/EG festgelegt).

Erläuterungen zu Traktandum 6:

Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt gesondert die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Die Vergütungsperiode für den Verwaltungsrat ist auf die Amtsdauer ab der GV bis zur nächsten GV abgestimmt. Für die Geschäftsleitung ist die Vergütungsperiode für den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung, der sowohl die fixe als auch die variable Vergütung umfasst, auf das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

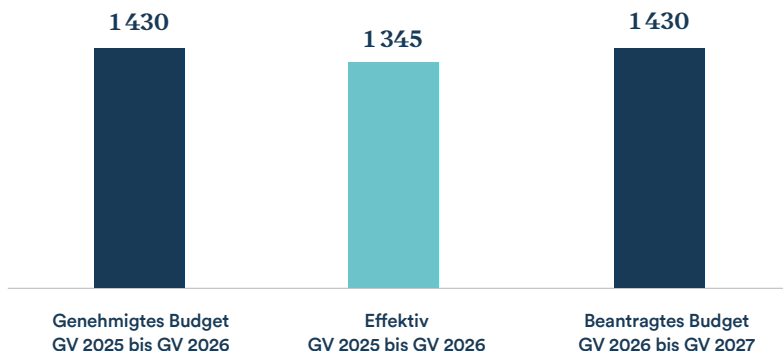


Erläuterungen zu Traktandum 6a:

Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats von der GV 2026 bis zur GV 2027 auf CHF 1,430,000 festzulegen. Der beantragte Betrag der Vergütung ist unverändert gegenüber der genehmigten Vergütung für die Vorperiode. Im beantragten Betrag sind die von Basilea zu leistenden, geschätzten Sozialversicherungsbeiträge und Pensionskassenbeiträge für Verwaltungsratsmitglieder, die in der Schweiz nicht vom Obligatorium der beruflichen Vorsorge befreit sind, enthalten.

In Tausend CHF



Die Verwaltungsratsmitglieder werden zu 75 % in bar und zu 25 % in Restricted Share Units (RSUs) bezahlt. Die RSUs enthalten kein Leistungselement und werden nach einer dreijährigen Sperrfrist im Verhältnis 1:1 in Basilea-Aktien umgewandelt.

In CHF	GV 2026 bis GV 2027
Präsident des Verwaltungsrats	
Fixe Vergütung	285 238
Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss ¹	7 875
Vizepräsident des Verwaltungsrats	
Fixe Vergütung	193 632
Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss ¹	5 250
Verwaltungsratsmitglieder	
Fixe Vergütung	181 632
Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss ¹	5 250

¹ Vergütung pro Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss

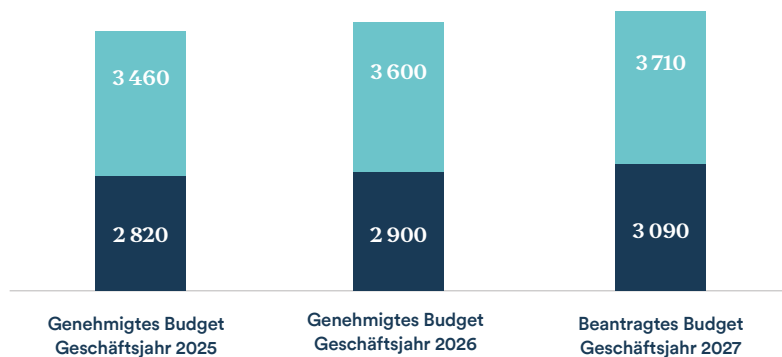
Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind Richtwerte. Rechtsverbindlich ist nur der maximale Gesamtbetrag der Vergütung.

Erläuterungen zu Traktandum 6b:

Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag (fixe und variable Vergütung) in Höhe von CHF 6,800,000 für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2027. Der beantragte maximale Gesamtbetrag ist im Vergleich zum Betrag für das Geschäftsjahr 2026 um 4.6% höher. Da die Aktionärsabstimmung über die Vergütung der Geschäftsleitung prospektiver Natur ist, das heisst für das Geschäftsjahr 2027 massgebend sein wird, enthält der beantragte Maximalbetrag eine angemessene Reserve, um unvorhergesehene Entwicklungen berücksichtigen zu können, einschliesslich möglicher Änderungen in den Beiträgen an die Sozialversicherungen und die Pensionskasse, den Kosten für Versicherungen, sowie für inflationsbedingte Anpassungen. Es wird erwartet, dass der effektive Betrag unter dem genehmigten Maximalbetrag liegen wird, im Einklang mit 2025 und den vorangehenden Jahren. Ein wesentlicher Teil der Vergütung der Geschäftsleitung bleibt variabel, leistungsabhängig und ist somit risikobehaftet.

In Tausend CHF



● Variabel
● Fix

Elemente der beantragten Geschäftsleitungsvergütung (indikativ)

In CHF	Barver- gütung fix	Leistungs- abhängiger Cash-Bonus	Langfristiger Incentive Plan (LTIP)	Sozial- versicherungs- beiträge und andere Lohnneben- leistungen	Gesamt
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025					
Genehmigt	2 194 000	1 395 000	1 820 000	871 000	6 280 000
Effektiv	2 199 181	1 237 864	1 807 970	687 777	5 932 792
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026					
Genehmigt	2 240 000	1 437 000	1 875 000	948 000	6 500 000
1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027					
Beantragt	2 290 000	1 482 000	1 951 000	1 077 000	6 800 000

Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind Richtwerte. Rechtsverbindlich ist nur der maximale Gesamtbetrag der Vergütung.

Leistungsabhängiger Cash-Bonus

Die leistungsabhängigen Cash-Boni variieren jährlich und richten sich nach dem Erreichungsgrad der Unternehmensziele. Die Ziele des CEO sind mit den Unternehmenszielen und deren entsprechender Gewichtung identisch. Die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung werden ebenfalls an den Unternehmenszielen gemessen, allerdings mit individueller Gewichtung pro Ziel, um die Hauptbereiche und Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder widerzuspiegeln. Die Erreichung der einzelnen Ziele und damit zusammenhängende Informationen werden im Vergütungsbericht offengelegt.

Langfristiger Incentive-Plan

Im Rahmen des langfristigen Incentive-Plans werden den Geschäftsleitungsmitgliedern Performance Share Units (PSUs) gewährt, um Anreize zu schaffen für eine positive Aktienkursentwicklung sowie für nachhaltiges Umsatzwachstum oder für Fortschritte von Pipeline-Projekten im Spätstadium der klinischen Entwicklung.

Der für das Geschäftsjahr 2027 vorgeschlagene Betrag von CHF 1,951,000 stellt den indikativen Zielwert der PSUs zum Zeitpunkt der Zuteilung dar und basiert auf 100 % des Grundgehalts für den CEO und 75 % der Grundgehälter für die anderen Geschäftsleitungsmitglieder. Um die Anzahl der zugeteilten PSUs zu ermitteln, wird dieser Zielwert durch Verkehrswert einer PSU am Tag der GV geteilt. Alle neuen Zuteilungen im Rahmen des langfristigen Incentive-Plans sind durch den Leitsatz begrenzt, dass die potenzielle Gesamtverwässerung unter dem langfristigen Incentive-Plan zum Zeitpunkt der Zuteilung 10 % des gesamten ausstehenden Aktienkapitals (auf vollständig verwässerter Basis) nicht überschreiten soll.

Die PSUs werden nach Abschluss einer dreijährigen Leistungsperiode und nach Vorgabe der Leistungsziele in Basilea-Aktien umgewandelt. Die Anzahl der Aktien, die pro PSU ausgegeben wird, hängt vom Erreichungsgrad zweier gleich gewichteter Leistungsziele ab. Wenn beide Leistungsziele zu 100 % (Zielwert) erreicht werden, wird jede PSU in eine Basilea-Aktie umgewandelt. Werden beide Leistungsziele übertroffen und erreichen oder überschreiten ein vordefiniertes Maximum, wird jede PSU in zwei Basilea-Aktien umgewandelt. Werden die Leistungsziele nicht erreicht und liegen unter oder an einer vordefinierten minimalen Leistungsgrenze, verfallen die PSUs wertlos und werden nicht in Basilea-Aktien umgewandelt. Bei einer Zielerreichung zwischen dem Zielwert und dem Maximum sowie zwischen dem Zielwert und der Leistungsgrenze wird das tatsächliche Umwandlungsverhältnis von PSUs in Basilea-Aktien auf linearer Basis berechnet.

Der Verwaltungsrat wird die Leistungsziele und ihre Gewichtung für die PSUs, welche 2027 zugeteilt werden, im Laufe von 2026 bestimmen.

Für den Langfristigen Incentive-Plan 2023-2025 endete die Leistungsperiode Ende 2025. Die Einzelheiten der Zielerreichung der KPIs und der Wert der Zuteilung für die Geschäftsleitung, die vom

Basilea-Aktienkurs zum Zeitpunkt der Umwandlung im April 2026 abhängt, werden im Vergütungsbericht 2026 veröffentlicht.

PSUs werden nur in Aktien umgewandelt, wenn ein Geschäftsleitungsmitglied während der Leistungsperiode ununterbrochen in einem Beschäftigungsverhältnis stand, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, die im Vergütungsbericht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Falle eines Ausscheidens aufgrund einer Restrukturierung, eines Stellenabbaus oder bei Pensionierung, im Falle des Todes, der Invalidität oder eines Kontrollwechsels.

Wie im Vergütungsbericht beschrieben, unterliegen alle Aktien und PSUs darüber hinaus einer Malus-/Clawback-Klausel, die es dem Verwaltungsrat ermöglicht, Vergütungen von Geschäftsleitungsmitgliedern einzubehalten oder zurückzufordern, wenn ihnen ein Verhalten wie Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten nachgewiesen wird.

Erläuterungen zu Traktandum 6c:

Nicht-bindende Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2025

Der Vergütungsbericht bezweckt, die Aktionärinnen und Aktionäre über die Vergütungssysteme für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung zu informieren und die entsprechenden Vergütungen offenzulegen. Der vollständige Vergütungsbericht 2025 in englischer Sprache und ein Kurzbericht in deutscher Sprache sind auf der Basilea-Webseite verfügbar:

www.basilea.com/financial-reports.

Erläuterungen zu Traktandum 7:

Kapitalband

Der Verwaltungsrat beantragt die Erneuerung des Kapitalbands für eine Dauer von drei Jahren. Zudem beantragt der Verwaltungsrat, das Kapitalband dahingehend zu ändern, dass auch Kapitalherabsetzungen möglich sind. Die übrigen Bestimmungen des Kapitalbands bleiben unverändert.

Die obere und die untere Grenze des vorgeschlagenen Kapitalbands werden auf 109.8 % bzw. 90.2 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgesetzt. Der Verwaltungsrat ist somit ermächtigt, das Aktienkapital um höchstens 9.8 % zu erhöhen bzw. herabzusetzen.

Die Ermächtigung des Verwaltungsrats, im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands bei den in Artikel 3b der Statuten genannten Sachverhalten die Bezugsrechte der Aktionäre auszuschliessen oder zu beschränken, bleibt unverändert.

Die Ermächtigung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 3c der Statuten, das Kapitalband ganz oder teilweise als bedingtes Aktienkapital zur Bedienung von Finanzinstrumenten (z.B. Options- oder Wandelrechten) anstelle einer direkten Aktienaussgabe zu verwenden, bleibt ebenfalls unverändert.

Die Ermächtigung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 3d der Statuten, die Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre auszuschliessen oder zu beschränken, bleibt unverändert. Soweit das Kapitalband als Grundlage für Finanzinstrumente verwendet wird, können die entsprechenden Aktien auch über die Laufzeit des Kapitalbands hinaus geliefert werden, sofern dies durch die Finanzinstrumente erforderlich ist. Darüber hinaus sieht Artikel 3d vor, dass bis zum Ablauf oder bis zu einem frühzeitigen Dahinfallen des Kapitalbands die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, die unter Ausschluss oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, (i) aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3b, (ii) aus bedingtem Aktienkapital gestützt auf das Kapitalband gemäss Artikel 3c sowie (iii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3a Absatz 2 der Statuten insgesamt 2,600,000 neue Aktien (entsprechend 19.52 % des Aktienkapitals) nicht überschreiten darf.

Daher werden die folgenden Änderungen der Statuten vorgeschlagen
(die vorgeschlagenen Änderungen sind entsprechend gekennzeichnet):

Aktuelle Version:

Artikel 3b Kapitalband

- 1 Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 13'318'976.– (untere Grenze) und CHF 14'618'976.– (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 26. April 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 1'300'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 oder durch eine Erhöhung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
-

Neu vorgeschlagene Version:

Artikel 3b Kapitalband

- 1 Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF **12'018'976.–** (untere Grenze) und CHF 14'618'976.– (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 26. April **2029** oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen **oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern**. Die Kapitalerhöhung **oder -herabsetzung** kann durch Ausgabe von bis zu 1'300'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 **bzw. Vernichtung von bis zu 1'300'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1** oder durch eine Erhöhung **bzw. Herabsetzung** der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands **oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung** erfolgen.
-

Aktuelle Version:

Artikel 3d Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten

Bis zum 26. April 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche (i) aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3b dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte, und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gestützt auf das Kapitalband gemäss Artikel 3c Abs. 1 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte, und (iii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3a Abs. 2 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 2'600'000 neue Aktien nicht überschreiten.

Neu vorgeschlagene Version:

Artikel 3d Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten

Bis zum 26. April **2029** oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche (i) aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3b dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte, und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gestützt auf das Kapitalband gemäss Artikel 3c Abs. 1 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte, und (iii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3a Abs. 2 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 2'600'000 neue Aktien nicht überschreiten.
